



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

44/2017

Mitteilungsblatt / Bulletin

20. Dezember 2017

**Richtlinie des Präsidenten
zur Gewährung von Ermäßigungen der Lehrverpflichtung
für die Wahrnehmung von Funktionen
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 12.12.2017**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

**Richtlinie des Präsidenten
zur Gewährung von Ermäßigungen der Lehrverpflichtung
für die Wahrnehmung von Funktionen
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 12.12.2017**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Umfang der Ermäßigungen
- § 3 Ausschluss von Ermäßigungen des Lehrdeputats
- § 4 Mindestumfang der Lehrtätigkeit
- § 5 Gewährung von Ermäßigungen des Lehrdeputats durch die Präsidentin oder den Präsidenten
- § 6 Gewährung von Ermäßigungen des Lehrdeputats durch die Dekanin oder den Dekan
- § 7 Verfahrensfestlegungen
- § 8 Berichtspflicht / Controlling
- § 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsregelung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt Umfang und Verfahren der Gewährung von Ermäßigungen der Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung von Funktionen an der Hochschule. Sie gilt für alle Ermäßigungen der Lehrverpflichtung, die gemäß § 9 Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) und § 4 Lehrverordnung Berufsakademie (LVBA) gewährt werden, und ergänzt und präzisiert die genannten Vorschriften.

§ 2 Umfang der Ermäßigungen

Ermäßigungen des Lehrdeputats werden in folgendem Umfang gewährt:

Nr.	Funktion/Aufgabe	Rechtsgrundlage LVVO (bei Fach- und Laborleitungen: LVBA)	Umfang LVS	Bedingungen
1	Vizepräsidentin oder Vizepräsident	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	13,5	
2	Dekanin oder Dekan	§ 9 Abs. 1 Nr. 4	9	
3	Direktorin oder Direktor IWB/BPS	§ 9 Abs. 1 Nr. 4	9	
4	Studiendekanin oder Studiendekan*	§ 9 Abs. 1 Nr. 4a und Satz 5	4,5	Teilung möglich (2 x 2,25 LVS)
5	Studienfachberaterin oder Studienfachberater (insbesondere in Verbindung mit Studiengangsleitung)	§ 9 Abs. 1 Nr. 5	bis zu 2	in Abhängigkeit von der Belastung, insbesondere durch besonders hohe Zahl von Anfängerplätzen p. a.
6	Vorsitz Prüfungsausschuss	§ 9 Abs. 1 Nr. 6	bis zu 4,5	in Abhängigkeit von der Belastung, insbesondere durch besonders hohe Zahl von Anfängerplätzen
7	Fachleitung	§ 4 Abs. 1 Nr. 1 LVBA	bis zu 9	in Abhängigkeit von der Belastung**
8	Studiengangsleitung (nicht für Bachelorstudiengänge am Fachbereich 2)	§ 9 Abs. 2	bis zu 2	in Abhängigkeit von der Belastung, insbesondere durch besonders hohe Zahl von Anfängerplätzen oder durch außergewöhnlich hohen Koordinationsaufwand

Nr.	Funktion/Aufgabe	Rechtsgrundlage LVVO (bei Fach- und Laborleitung: LVBA)	Umfang LVS	Bedingungen
9	Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter	§ 9 Abs. 2	bis zu 2	in Abhängigkeit von der Belastung, insbesondere durch besonders hohe Anzahl der Gesamtpflichtpraktikumsplätze (Anfängerplätze x Anzahl der Pflichtpraktika gemäß Studien- und Prüfungsplan)
			bis zu 3	bei außergewöhnlich hoher Belastung ab 320 Gesamtpflichtpraktikumsplätze (Anzahl Anfängerplätze x Anzahl der Pflichtpraktika gemäß Studien- und Prüfungsplan)
10	Laborleitungen	§ 9 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 LVBA	bis zu 1	je Labor
11	Beauftragte oder Beauftragter der Dekanin oder des Dekans	§ 9 Abs. 4	bis zu 4	
12	Beauftragte oder Beauftragter der Präsidentin oder des Präsidenten	§ 9 Abs. 4	bis zu 4	
13	Forschungsvorhaben	§ 9 Abs. 4	1 bis 4	je nach Umfang des Forschungsvorhabens
14	Forschungsvorhaben aus Drittmitteln	§ 9 Abs. 6	4 bis 9	entsprechend der Refinanzierung aus Drittmitteln und des Umfangs des Forschungsvorhabens
15	Fachdidaktische Weiterbildung für Neuberufene	§ 9 Abs. 7	bis zu 4	je nach Ergebnis der Berufungsverhandlung; für maximal 2 Semester

* Ebenso stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor IWB/BPS, die oder der Aufgaben einer Studiendekanin oder eines Studiendekans wahrnimmt

** Maßgebliche Kriterien sind das Maß der Verantwortung für einen Studiengang, die Anzahl der aktiven Ausbildungsbetriebe und die Anzahl der betreuten Kurse; Näheres wird in einer Vereinbarung mit dem Fachbereich 2 geregelt.

§ 3 Ausschluss von Ermäßigungen des Lehrdeputats

Für andere als die in § 2 genannten Funktionen und Aufgaben werden Ermäßigungen des Lehrdeputats nicht gewährt. Dies gilt u. a. für die Tätigkeit – einschließlich des Vorsitzes – in Berufungskommissionen. Ausgenommen sind Ermäßigungen gemäß § 9 Abs.1 Satz 2 und Abs. 3 LVVO.

§ 4 Mindestumfang der Lehrtätigkeit

Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gemäß § 2 Nr. 2 bis 15 sollen in ihrer Gesamtheit so bemessen sein, dass die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrkraft in jedem Semester den Umfang von 9 LVS, bei Teilzeittätigkeit

entsprechend angepasst, nicht unterschreitet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 5 Gewährung von Ermäßigungen des Lehrdeputats durch die Präsidentin oder den Präsidenten

Durch die Präsidentin oder den Präsidenten werden Ermäßigungen des Lehrdeputats für folgende Funktionen/Aufgaben gewährt:

1. Vizepräsident oder Vizepräsident (§ 2 Nr. 1) – von Amts wegen
2. Dekanin oder Dekan (§ 2 Nr. 2) – von Amts wegen
3. Direktorin oder Direktor IWB/BPS (§ 2 Nr. 3) – von Amts wegen
4. Beauftragte der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 2 Nr. 12) im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des betroffenen Fachbereichs
5. Fachdidaktische Weiterbildung (§ 2 Nr. 15) – als Ergebnis der Berufungsverhandlung

§ 6 Gewährung von Ermäßigungen des Lehrdeputats durch die Dekanin oder den Dekan

Durch die Dekanin oder den Dekan werden Ermäßigungen des Lehrdeputats für die übrigen in § 2 genannten Funktionen/Aufgaben gewährt. Dabei hat die Dekanin oder der Dekan folgende Maßgaben zu beachten:

1. Die Summe der Ermäßigungen nach § 2 Nr. 4 bis 6 darf drei Prozent der Gesamtlehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrkräfte je Fachbereich nicht übersteigen. Ermäßigungen für Funktionen, die am IWB/BPS erbracht werden, fließen in die Berechnung der Quote gemäß Satz 1 nicht ein.
2. Ermäßigungen des Lehrdeputats für Forschungsvorhaben gemäß § 2 Nr. 13 sind gemäß §§ 1 und 2 der Forschungsförderungssatzung der HWR Berlin auf der Grundlage der eingereichten Anträge und der Empfehlungen der Forschungskommission des Fachbereichs zu gewähren.
3. Ermäßigungen des Lehrdeputats für Forschungsvorhaben gemäß § 2 Nr. 14 dürfen nur gewährt werden, wenn das geförderte Vorhaben im Einklang mit § 4 der Forschungsförderungssatzung und dem geltenden Forschungskonzept der HWR Berlin steht. Grundlage der Gewährung muss die in § 4 Abs. 5 der Forschungsförderungssatzung vorgesehene Einverständniserklärung der Präsidentin oder des Präsidenten sein.
4. Die Grenze von sieben Prozent der Gesamtlehrverpflichtung des hauptberuflichen Lehrpersonals sowie die Einzelfallgrenze von 4 LVS, bzw. 8 LVS im Fall von Forschungsaufgaben, für Ermäßigungen des Lehrdeputats nach § 9 Abs. 2 und 4 LVVO sind, ebenso wie das Kumulationsverbot gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 LVVO, einzuhalten. Übersteigt die Gesamtheit der möglichen Ermäßigungen nach § 9 Abs. 2 und 4 LVVO diese Grenze, sind die Ermäßigungen zu kürzen. Dabei ist folgende Bedingung zu beachten: Sofern Empfehlungen der Forschungskommission im entsprechenden Umfang vorliegen, soll für Ermäßigungen des Lehrdeputats für Forschungsvorhaben gemäß § 2 Nr. 13 mindestens die Hälfte des LVS-Plafonds gewährt werden, der im Rahmen der 7 Prozent-Grenze möglich ist.
5. Die Dekanin oder der Dekan gewährt auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors des IWB/BPS auch die Ermäßigungen für die Übernahme von Funktionen am IWB/BPS durch Angehörige ihres oder seines Fachbereichs. Die Summe der Funktionsentlastungen am IWB/BPS soll, ohne Berücksichtigung der Ermäßigungen gemäß § 2 Nr. 3 und 4., das Produkt aus 3 LVS multipliziert mit der Anzahl der weiterbildenden Masterstudiengänge am IWB/BPS, die im betreffenden akademischen Jahr Studierende aufnehmen, nicht übersteigen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

6. Ist eine Lehrkraft im Rahmen eines Forschungs- oder Praxissemesters gemäß § 3 Forschungsförderungssatzung vollständig von der Lehre befreit, kann nicht zusätzlich eine Ermäßigung von der Lehrverpflichtung für die Übernahme von Funktionen/Aufgaben gewährt werden.

§ 7 Verfahrensfestlegungen

Es gelten folgende Verfahrensfestlegungen für die Fachbereiche:

1. Für die Beantragung von Ermäßigungen der Lehrverpflichtung sollen die im Intranet eingestellten Formulare genutzt werden.
2. Die Anträge sind von der Dekanin oder dem Dekan zu bescheiden. Hierzu ist durch den Fachbereich die Finanzierung zu überprüfen. Die Bescheide sind auf der Grundlage des zur Verfügung gestellten Musterbescheides zu erstellen.
3. Kopien der Bescheide sind der Abteilung Personalwesen und dem Zentralreferat Hochschulentwicklung unmittelbar nach Erteilung der Bescheide zur Verfügung zu stellen.
4. Die Fachbereiche sind für die Einhaltung der in den Bescheiden getroffenen Entscheidungen verantwortlich, sie sind auch für eventuelle Verlängerungsanträge zuständig.

§ 8 Berichtspflicht / Controlling

(1) Die Dekanin oder der Dekan legt der Präsidentin oder dem Präsidenten in jedem Semester folgende Unterlagen vor:

1. bis zum Ende des ersten Monats des Semesters: eine Übersicht über die von ihr oder ihm für das laufende Semester gewährten Ermäßigungen des Lehrdeputats, gegliedert nach Funktionen/Aufgaben gemäß § 2 und Personen
2. bis zum Ende des Semesters: die von ihr oder ihm gemäß § 13 Abs. 2 LVVO erteilten Bestätigungen über die Erfüllung der Lehrverpflichtung im vorausgegangenen Semester.

Die Präsidentin oder der Präsident stellt hierfür Muster zur Verfügung.

(2) Verstößt ein Fachbereich wiederholt gegen diese Richtlinie, kann die Präsidentin oder der Präsident die Befugnisse der Dekanin oder des Dekans gemäß § 6 an sich ziehen.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsregelung

(1) Diese Richtlinie tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die Regelungen zum Verfahren der Gewährung von Ermäßigungen der Lehrverpflichtung, die im Schreiben des Präsidenten vom 10.09.2010 getroffen worden sind, außer Kraft.

(2) Die Regelungen betreffend die Ermäßigungen des Lehrdeputats für Fachleitungen gemäß § 2 Nr. 7, treten jedoch erst zum 01.10.2018 in Kraft. In der Zeit vom Inkrafttreten dieser Richtlinie bis zum 30.09.2018 gilt betreffend die Fachleiterinnen und Fachleiter die bisherige Praxis im Sinne des o.g. Schreibens vom 10.09.2010.